

Neues Erbrecht

Testamente und Erbverträge prüfen und anpassen



Ab dem 1. Januar 2023 gelten im Erbrecht insbesondere diese neuen Bestimmungen:

Pflichtteil der Nachkommen wird reduziert [$\frac{1}{4}$ (bisher $\frac{1}{2}$) des gesetzlichen Erbanspruchs].

Pflichtteil der Eltern wird abgeschafft.



Haben Sie in Ihrem Testament oder Ihrem Erbvertrag diese Erben auf den Pflichtteil gesetzt? Wenn ja, entspricht die Nachlassverteilung auch unter dem neuen Recht noch Ihrem Willen bzw. entfaltet die Pflichtteilssetzung weiterhin die gewünschte Wirkung? **Sie können neu über mehr Nachlassvermögen frei verfügen.** Passen Sie Ihre Verfügung von Todes wegen an, um davon zu profitieren.

Frei verfügbare Quote bei Nutzniessung (Art. 473 ZGB) wird von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ erhöht.



Haben Sie in Ihrem Testament oder Ihrem Erbvertrag Ihrem Ehepartner eine Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB zugewandt und daneben über die frei verfügbare Quote verfügt? Wenn ja, erhält gemäss Ihrem Testament oder Erbvertrag der "richtige" Empfänger die zusätzliche frei verfügbare Quote? **Sie können bspw. Ihren Ehegatten noch weiter begünstigen als bisher**, indem Sie ihm neben der Nutzniessung die erhöhte freie Quote ($\frac{1}{2}$) zukommen lassen. Passen Sie Ihre Verfügung von Todes wegen entsprechend an.

Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrages.



Prüfen Sie, ob Ihr Erbvertrag eine Regelung über die Zulässigkeit von Schenkungen enthält. Fehlt eine solche Regelung, bedeutet dies künftig, dass nach dem Abschluss des Erbvertrags ausgerichtete Schenkungen zu Lebzeiten verboten sind und von den erbvertraglich Begünstigten angefochten werden können. **Passen Sie Ihren Erbvertrag an, wenn Sie das Recht behalten wollen, weiterhin Schenkungen auszurichten.**

Wir unterstützen Sie gerne, Ihr Testament oder Ihren Erbvertrag auf diese Punkte zu prüfen und auf Ihren Willen anzupassen.

Ihre Ansprechpersonen



Denis Glanzmann
lic. iur., Rechtsanwalt
denis.glanzmann@balmer-etienne.ch



Felix Horat
Dr. iur., Rechtsanwalt
felix.horat@balmer-etienne.ch

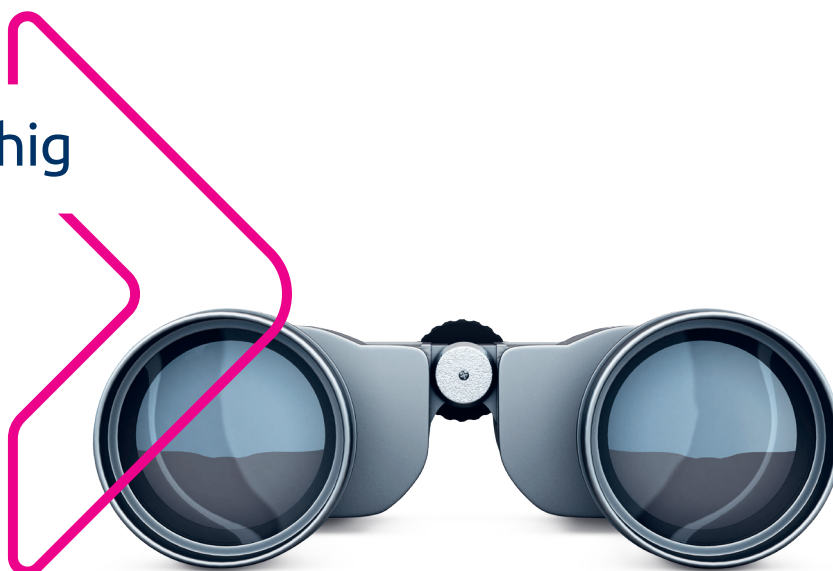


Valentina Zürcher
MLaw, Rechtsanwältin
valentina.zuercher@balmer-etienne.ch



Behalten Sie ruhig
den Überblick.

Den Durchblick haben wir.



Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66
Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2
Postfach
6371 Stans
Telefon +41 41 619 26 26

info@balmer-etienne.ch
balmer-etienne.ch